

Der Bürgermeister

Jugendamt

Sitzungsdrucksache Nr. 079/2009
-öffentliche Sitzung-

B e r i c h t

TOP: Umsetzung der Verordnung über die Früherkennungs-Untersuchungen der Kinder (UTeilnahmeDatVO)

Vorgesehene Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

Termine:

26.05.2009

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Bericht:

1. Einleitung

Im *Handlungskonzept der Landesregierung für einen besseren und wirksameren Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen* gilt eine Forderung der Sicherstellung der Teilnahme aller Kinder unter 6 Jahren an Früherkennungsuntersuchungen, weil „diese geeignet sind, gesundheitliche Kindeswohlgefährdung früher zu erkennen“.¹ Dazu wurde die im September 2008 in Kraft getretene *Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen*² (UTeilnahmeDatVO) erlassen. Gegenstand der Verordnung sind die Früherkennungsuntersuchungen **U5 bis U9** (für Kinder zwischen 6 Monaten und 5 ½ Jahren) gemäß § 26 SGB V. Grund für die Beschränkung auf die U5 bis U9 sind die vergleichsweise hohen Inanspruchnahmequoten bis einschließlich der U4, die dann mit fortlaufendem Alter der Kinder deutlich abnehmen.

Die UTeilnahmeDatVO regelt das Meldeverfahren zwischen den Ärztinnen bzw. Ärzten, den Meldebehörden, der Zentralen Stelle im Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen.

2. Das Meldeverfahren im Einzelnen

Das Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit (LIGA) erfasst alle Früherkennungsuntersuchungen U5 – U9 in NRW:

- Für jedes Kind, das an einer Früherkennungsuntersuchung U5 – U9 teilgenommen hat, schickt die Ärztin oder der Arzt einmal wöchentlich eine Bestätigung an die Zentrale Stelle. Dazu sind die Ärztinnen bzw. Ärzte nach dem Heilberufsgesetz verpflichtet. In der Bestätigung wird kein Untersuchungsergebnis mitgeteilt, sondern nur Name, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht und Anschrift des Kindes sowie Datum und Bezeichnung der Untersuchung.
- Die Zentrale Stelle vergleicht die ihnen vorliegenden Daten des Einwohnermeldeamtes mit den Meldungen der Ärztinnen oder Ärzte. So werden die Kinder ermittelt, für die noch keine Teilnahmebestätigungen vorliegen. Rechtzeitig vor Ablauf der Frist, in der die jeweiligen Untersuchungen gemacht werden sollen, erhalten die Eltern dieser Kinder ein Erinnerungsschreiben durch das LIGA.
- Nun entscheiden die Eltern bzw. Sorgeberechtigten, ob die Untersuchung nachgeholt wird.
- Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten, die mit ihrem Kind die Früherkennungsuntersuchung nachgeholt haben, werden über die nächste Datenübermittlung der Ärztin bzw. des Arztes an das LIGA gemeldet.
- Diejenigen, die mit ihrem Kind die Früherkennungsuntersuchung *nicht* nachgeholt haben, werden auch in dem nächsten Datenabgleich *fehlen*. Im letztgenannten Fall erfolgt keine erneute Erinnerung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten durch das LIGA. Die Daten dieser Kinder werden unmittelbar – nach derzeitigem Planungsstand zweimal wöchentlich - an das örtlich zuständige Jugendamt übermittelt.
- Damit ist das Handlungsfeld der Jugendhilfe und die Entscheidung der Jugendhilfe über das weitere Vorgehen gefordert:
„Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes vorliegen und welche Maßnahmen gegebenenfalls geeignet und notwendig sind. Hierbei können die übermittelten

¹ Handlungskonzept der Landesregierung für einen besseren und wirksameren Kinderschutz in NRW (2007); siehe: www.mgffi.nrw.de/pdf/kinder-jugend/kinderschutz.pdf

² siehe www.liga.nrw.de/gesunde-kindheit/gesetze-htm1 mit Link zur „Verordnung“

Daten als weiterer Indikator herangezogen werden. Dabei empfiehlt sich die Zusammenarbeit insbesondere mit den Trägern des öffentlichen Gesundheitswesens und anderen Behörden, Trägern, Einrichtungen und Personen, die Verantwortung für das Kindeswohl tragen.“ (§ 4, Absatz 3 UTeilnahmeDatVO)

Zum weiteren Vorgehen der Jugendämter gibt die Verordnung keine Hinweise.

3. Zeitlicher Rahmen

Laut Mitteilung des Vertreters des LIGA in der Informationsveranstaltung des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe (LJA) am 23.04.2009 hat sich die Datenübermittlung der Meldebehörden an das LIGA entgegen den ursprünglichen Planungen verzögert. Der Versand der „Starter-Pakete“ an alle Ärzte, die Früherkennungsuntersuchungen anbieten, soll bis voraussichtlich Ende Mai 2009 abgeschlossen sein.

Unklar ist noch der Beginn der Versendung der ersten Meldungen an die Jugendämter. Ausgehend von der Handlungsoption, das für die Ärzte der Stichtag ihrer ersten Rückmeldung der 01.05.2009 sein könnte, ein dreimonatiger Wahrnehmungszeitraum für die Früherkennungsuntersuchungen zugrunde gelegt wird und das LIGA den Eltern eine Frist zur Nachholung von vier Wochen einräumt, würden die ersten Meldungen spätestens ab 01.09.2009 die Jugendämter erreichen. Über diese Handlungsoption ist aber im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) noch nicht abschließend entschieden, auch ein früherer Zeitrahmen ist möglich. Zugesichert sei seitens des MAGS, das die Jugendämter zwei Monate vor Beginn der Meldungen informiert würden.

4. Untersuchungszeiträume / Toleranzgrenzen

Bisher konnten Eltern bzw. Sorgeberechtigte nach Ablauf der für die einzelnen U-Untersuchungen geltenden Zeiträumen diese nicht nachholen, da die Ärzte wiederum nicht mit den Krankenkassen abrechnen konnten. Zwischenzeitlich ist sichergestellt, dass eine Abrechnung der Früherkennungsuntersuchungen, im Rahmen des Meldeverfahrens, außerhalb der grundsätzlich geltenden Toleranzgrenzen für die Ärzte möglich ist.

5. Rolle und Funktion des Jugendamtes

Der Gesetzgeber beabsichtigt, mit der Verordnung einen Beitrag zum Kinderschutz zu leisten. Er geht davon aus, dass eine nicht durchgeführte Früherkennungsuntersuchung Hinweise auf Vernachlässigung oder Misshandlung eines Kindes geben könnte. Von daher wurde die öffentliche Jugendhilfe mit der Verordnung verpflichtet, sich davon zu überzeugen, ob es den Kindern gut geht und ob sie von ihren Eltern gut betreut werden. Ein Hausbesuch ist dementsprechend zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich. Das Ziel besteht darin, rechtzeitig Gefährdungshinweise wahrzunehmen und den Eltern Unterstützung und Hilfe anzubieten.

6. Bearbeitungsverfahren im Jugendamt

Das Jugendamt Lüdenscheid übernimmt im wesentlichen das von einer „ad-hoc-Arbeitsgruppe“³ des Landesjugendamtes erarbeitete Bearbeitungsverfahren.⁴

Insgesamt erfolgen im Jugendamt drei Teilbearbeitungsprozesse:

1. Der Datenabgleich und Zuständigkeitsklärung

³ Beteiligt waren 23 Vertreterinnen und Vertreter der Jugendämter von 4 Großstädten, 4 kreisangehörigen Städten über 50.000 Einwohnern, 7 kreisangehörigen Städten unter 50.000 Einwohnern und 8 Kreisen.

⁴ Siehe Arbeitshilfe zur kommunalen Umsetzung der UTeilnahmeDatVO des LWL –LJA Westfalen www.lwl-landesjugendamt.de

2. Die Kontaktaufnahme zu den Eltern bzw. Sorgeberechtigten
3. Das Klärungsgespräch mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten und die Entscheidung über das weitere Vorgehen

Die Bearbeitungsprozesse sollen im Einzelnen unterschiedliche Fachkräfte, eine *Verwaltungsfachkraft*, eine *spezielle pädagogische Fachkraft* und die pädagogischen Fachkräfte des ASD Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) übernehmen. Das Dokumentations- und Berichtswesen soll überwiegend von der *Verwaltungsfachkraft* zu erstellen und zu führen sein.

zu 1): Datenabgleich und Zuständigkeitsklärung

- Der Dateneingang des LIGA wird von der *Verwaltungsfachkraft* in einer Excel-Datenbank (analog der LJA - Empfehlung) erfasst und ein Abgleich mit bereits bestehender Jugendhilfeleistung durchgeführt.
- Bei einem aktuell bestehenden Leistungsbezug der Familie (laufende Beratungs- und/oder Hilfeleistung im Rahmen des Leistungskanons des ASD) werden die LIGA-Daten an die jeweils zuständige *ASD-Fachkraft* übermittelt. Die versäumte Untersuchung wird dann im Rahmen der Beratungstätigkeit bzw. Leistungserbringung von der *ASD-Fachkraft* oder dem eingesetzten Träger thematisiert.
- Besteht kein aktueller Leistungsbezug, übernimmt die *spezielle pädagogische Fachkraft* die weitere Bearbeitung und erhält die LIGA-Daten.

zu 2): Kontaktaufnahme zu den Eltern bzw. Sorgeberechtigten

- Die Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten wird über ein Standardanschreiben – durch die *Verwaltungsfachkraft* – in einem kurzfristigen zeitlichen Rahmen erfolgen.
- Die *spezielle pädagogische Fachkraft* ist für die Gespräche und Kontakte mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten zuständig. Eine gelingende Kooperationsbereitschaft der Eltern bzw. Sorgeberechtigten ist entscheidend für die weitere Arbeit.
 - Ist ein Kontakt möglich, findet ein Klärungsgespräch statt.
 - Im Einzelfall kann durch telefonischen Kontakt, i.V. mit einem vorgelegten Untersuchungsnachweis und / oder einer Schweigepflichtsentbindung (z.B. zur Kita) eine Klärung erfolgen.
 - Gibt es Hindernisse in einer Kontaktaufnahme mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind weitere Optionen zu prüfen, wie z.B. Hausbesuch mit/durchs Gesundheitsamt, Hinzuziehung einer Honorarkraft bei Familien mit Migrationshintergrund usw. .
 - Ist gar keine Kontaktaufnahme mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten möglich, erfolgt die weitere Bearbeitung gemäß der Arbeitsanweisung zur Kindeswohlgefährdung, § 8a SGB VIII, durch den ASD.

zu 3): Klärungsgespräch mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten und die Entscheidung über das weitere Vorgehen

- Die *spezielle pädagogische Fachkraft* führt mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ein Klärungsgespräch, lernt das Kind kennen (Situationserfassung) und erfragt die Gründe für die nicht wahrgenommene Untersuchung.
- Diese Fachkraft berät die Familie in Bezug auf den Nutzen und die Möglichkeiten der Untersuchungen bei Kindern.
- Diese Fachkraft informiert die Eltern bzw. Sorgeberechtigten über Beratungsmöglichkeiten durch Beratungsstellen, Hilfeleistungen des Jugendamtes o.ä..
- Durch diese Fachkraft erfolgt eine Einschätzung, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnten.

7. Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung

Je besser Eltern über den Sinn und Zweck von Früherkennungsuntersuchungen informiert sind, desto größer ist die Chance, dass sie das Angebot nutzen.

Das MAGS NRW und die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) stellen Informationen im Netz⁵ und Materialien über den Sinn und Zweck von Früherkennungsuntersuchungen zur Verfügung. Die Aktion „Ich geh’ zur U! Und Du?“, an dem sich auch die Lüdenscheider Kitas beteiligen, ist ein Beispiel für mögliche Öffentlichkeitsarbeit.

Gute Öffentlichkeitsarbeit kann dazu beitragen, dass noch mehr Eltern das Angebot der Früherkennungsuntersuchungen nutzen, die Jugendämter weniger Meldungen über versäumte Untersuchungen bekommen und folglich seltener in ein Überprüfungsverfahren einsteigen müssen. Vor Ort soll diese Öffentlichkeitsarbeit insbesondere in Vernetzung mit anderen Bereichen erfolgen, wie beispielsweise Familienzentren, Kindertagesstätten, Familienbildungseinrichtungen, der Gesundheitshilfe, dem Bündnis für Familie beim Neugeborenenempfang usw..

8. Personal- und Finanzbedarfsberechnung:

Neben den Fragen zu fachlichen Standards stellt sich die Frage der Quantifizierung dieses neuen Arbeitsaufwandes und damit für den notwendigen Personaleinsatz.

Die Zahlen aus Nordrhein-Westfalen sind mit denen im Bundesgebiet vergleichbar. Ab dem 2. Lebensjahr bis zum Vorschulalter sinken die Teilnahmezahlen an Früherkennungsuntersuchungen und nur circa 75 Prozent aller Kinder nehmen lückenlos alle Untersuchungen von der U5 bis zur U9 wahr.⁶

Das wären für Lüdenscheid bei

600	Neugeborenen im Jahr
3.600	Gesamtuntersuchungen pro Jahr (Anzahl der Untersuchungen U5 – U9 + U7a)
900	Untersuchungen, die nicht wahrgenommen werden (geschätzter Anteil von 25 %)
675	gemeldete Fälle, die auf die Erinnerungsschreiben des LIGA nicht reagiert haben (75 %)

Die Schätzungen im Rahmen des Städtevergleichs rings wurden mit 15% (statt 25%) nicht wahrgenommener Untersuchungen veranschlagt. Nach dieser Berechnung würden dem Jugendamt 405 Fälle gemeldet.

Nach vorsichtigen und sehr restriktiven Schätzungen im Rahmen des Städtevergleichs rings beträgt die benötigte Bearbeitungszeit pro Fall 2 ½ bis 3 Stunden. Das würde, bei Zugrundelegung von 2 ½ Stunden, einen Gesamtarbeitsaufwand bedeuten von:

1.687 Stunden pro Jahr = 1,01 Vollzeitstelle bei der 25% Schätzungsgröße und

1.013 Stunden pro Jahr = einen Stellenanteil von 0,64 Stelle bei der 15% Schätzungsgröße.

Angesichts dieser sehr unscharfen Schätzungsbemessungsgrundlage und mangelnden Erfahrungswerten wird vorgeschlagen, zunächst mit folgenden Kapazitäten zu beginnen:

- Einrichtung einer auf 2 Jahre befristeten ½-Stelle für eine pädagogische Fachkraft und
Einrichtung einer ¼-Verwaltungsfachkraftstelle (kann verwaltungsintern und aufwandsneutral umgesetzt werden).
- Zusätzlich sollen im Haushalt pauschal 5.000 € Honorarkosten bereitgestellt werden für die Möglichkeit, bei Bedarf spezielle Fachkräfte (z.B. für Migrantenfamilien) hinzuziehen zu können.

⁵ www.gesunde-kindheit.nrw.de oder www.bzga.de

⁶ vgl. www.liga.nrw.de/gesunde-kindheit/datenfakten.html

- Ergänzend agieren die Mitarbeiter/-innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes in diesem Aufgabenbereich bei den Meldungen, die bereits im aktuellen Leistungsbezug des ASD stehen.

Die Aufgabe soll im Rahmen einer Spezialisierung befristet wahrgenommen werden, da dies den Vorteil bietet, auf mögliche Veränderungen personell flexibel reagieren zu können. Es ist wahrscheinlich, dass durch die Verordnung und durch Öffentlichkeitsarbeit mittelfristig die Quoten aller wahrgenommenen Früherkennungsuntersuchungen steigen und damit weniger Arbeit auf den Dienst zukommen wird.

Zur Vorbereitung und Übertragung der Arbeitshilfe des LJA auf die geforderte Praxis vor Ort und für die zu verstärkende Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit schlägt das Jugendamt vor, die Besetzung der ½- pädagogische Fachkraftstelle ab 01.07.2009 vorzusehen, auch wenn sich der Eingang der Meldungen möglicherweise bis Anfang September 2009 verzögert.

Lüdenscheid, den .05.2009

In Vertretung:

Dr. Schröder
Erster Beigeordneter